



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Windpark Milow 4 GmbH & Co. KG
Gregor-Mendel-Straße 24 A
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Malgorzata Szczytowska
Gesch-Z.: 105-T13-
3841/1306+6#512378/2025
Reg. Nr.: G07325
Hausruf: +49 335 60676-5206
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Malgorzata.Szczytowska@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 25.07.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Änderungsgenehmigung Nr. 20.073.Ä0/25/1.6.2V/T13

Antrag der Firma Windpark Milow 4 GmbH & Co. KG vom 11.06.2025, eingegangen am 16.06.2025, auf wesentliche Änderung nach § 16b Abs. 8 i.V.m. Abs. 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung des Betriebsmodus der mit Genehmigungsbescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 genehmigten und mit der Änderungsanzeige Gesch-Z.: 105-T22-3423/6354+3#83576/2024 vom 20.03.2024 geänderten Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17337 Uckerland (Reg.-Nr.: G07325).

Anlage: Antragsunterlagen in einem Aktenordner (werden separat versendet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Milow 4 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Gregor-Mendel-Straße 24 A in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



nach § 16b Abs. 8 BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 genehmigten und mit der Änderungsanzeige Gesch-Z.: 105-T22-3423/6354+3#83576/2024 vom 20.03.2024 geänderten WKA am Standort in 17337 Uckerland,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Werbelow	2	2
WEA 02	Werbelow	3	13

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 sowie die Änderungsanzeige Gesch-Z.: 105-T22-3423/6354+3#83576/2024 vom 20.03.2024 behalten ihre Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (Kz) an



Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Änderung des Nachtbetriebs mit folgenden Parametern:

	Vestas V162-5.6 mit STE			
	genehmigt			geändert
	Tag	Nacht		Tag und Nacht
Anlage	WEA 01, WEA 02	WEA 01	WEA 02	WEA 01, WEA 02
Betriebsweise	Mode PO 5600	Mode PO 5600	Mode SO 3	Mode PO 5600
elektrische Nennleistung	5.600 kW	5.600 kW	4.841 kW	5.600 kW
Schallleistungspegel L_{WA}	104,0 dB(A)	104,0 dB(A)	101,0 dB(A)	104,3 dB(A)
Standardabweichung	0,5 1,2			
Unsicherheit der Typvermessung σ_R				
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P				
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	105,7 dB(A)	105,7 dB(A)	102,7 dB(A)	106,0 dB(A)

* Werte aus Messbericht Nr. 10443532-A-1-B der DNV GL Garrad Hassan Deutschland GmbH vom 30.06.2023 (Mehrfachvermessung)

Alle weiteren, nicht aufgeführten Parameter entsprechen denen der Ursprungsgenehmigung. Durch die Anpassung den Schallleistungspegel, werden die Betriebsweisen für beide WKA (auch für den Tagbetrieb) neu geregelt.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antragsunterlagen in einem Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 sowie die Änderungsanzeige Gesch-Z.: 105-T22-3423/6354+3#83576/2024 vom 20.03.2024 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderten Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides geändert werden.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 22 - Technischer Umweltschutz/ Überwachung Frankfurt (Oder) (LfU, T 22) anzuzeigen.
- 1.5 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.6 Dem LfU, T 22 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 behalten Ihre Gültigkeit und sind auch auf die geänderte Anlage anzuwenden, sofern diese im Rahmen der Überwachung noch nicht als erledigt gekennzeichnet wurden.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 17337 Uckerland, Gemarkung Werbelow, zwei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 01 und WEA 02) zu ändern und zu betreiben. Die beantragte Änderung bezieht sich auf den zuvor genehmigten Schallmodi der WKA.

Mit der geplanten Änderung erhöht sich zudem die elektrische Nennleistung einer WKA (WEA 02) im Nachtbetrieb von 4.841 kW auf 5600 kW.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt mit Bescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WKA. Mit der Änderungsanzeige (Gesch.-Z.: 105-T22-3423/6354+3#83576/2024) vom 20.03.2024 wird die Änderung des Anlagenturmes von Beton-Hybridturm auf LDST- Stahlturm zugestimmt.

Mit Schreiben vom 03.06.2024 wurde der Bauherrenwechsel von NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam auf Windpark Milow 4 GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 A in 14469 Potsdam gegenüber dem Referat T22 angezeigt.

Am 16.06.2025 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 8 BImSchG beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörde deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurde mit Schreiben vom 18.06.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert:

- das Landesamt für Umwelt, Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/ Überwachung Schwedt)

Die abschließende Fachstellungnahme ging am 04.07.2025 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Nach § 16b Abs. 8 BImSchG sind bei Erhöhung der Leistung oder des Ertrages einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 8 BImSchG liegen vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Des weiteren unterfällt das Vorhaben durch die Lage des Standortes innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung WEG Milow (VR WEN Nr. 21) des integrierten Regionalplans Uckremark-Barnim dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn:

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG sind vorliegend erfüllt.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Es sind jedoch die Einhaltung der unter dem Punkt II genannten Parameter (II. Angaben zum beantragten Vorhaben) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BlmSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BlmSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BlmSchG).

Gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG sind für das Vorhaben ausschließlich die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

2.2.1 Geräusche

Zur Bewertung der Geräuschimmissionen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die IRW der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die eingereichte Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. NEP-Schall 004-2023, Rev02 vom 06.06.2025, erstellt durch die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Die WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden insgesamt 24 Immissionsorte betrachtet.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7 C 4.24) vom 23.01.2025 sind Immissionsorte, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen, sind rechtlich gesehen keinen anlagenbedingten schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgesetzt. Das bedeutet, dass an diesen Orten keine schädlichen Lärmbelastungen durch die WKA zu erwarten sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich alle betrachteten Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der WKA befinden haben. Der Richtwertabstand der Zusatzbelastung betrug an diesen Orten mindestens 10 dB(A). Es wird daher nur der Immissionsort (IO 17) berücksichtigt, der den geringsten Richtwertabstand aufgewiesen hat.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung WKA+Gewerbe	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Richtwertabstand der ZB zum IRW
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}	
IO 17	Werbelow Werbelow Nr. 33	45	46	35	46	10

Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 23.01.2025 wurde der WKA-Erlass des Landes Brandenburg vom 24.02.2023 durch das Schreiben des MLEUV vom 10.04.2025 dahingehend abgeändert, dass die Berücksichtigung eines erweiterten Einwirkungsbereiches (15 dB(A)) bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) allein durch die Vorbelastung keine Anwendung mehr findet. Es ist lediglich nur noch auf die Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm unter Berücksichtigung der Definition des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm abzustellen. Folglich sind Immissionsorte, die sich nicht im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen Anlage befinden, in der Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen, auch wenn der Immissionsrichtwert hier bereits um mehr als 1 dB(A) überschritten wird. Die Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist in diesem Fall nicht erforderlich, da sich nach Nr. 2.2 TA Lärm kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der WKA befindet.

Nach TA Lärm Nr. 7.3 i.V.m. A.1.5 TA Lärm und unter Berücksichtigung der DIN 45680 (Ausgabe März 1997) stellt die Einhaltung der zugehörigen Immissionsrichtwerte (IRW) in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher, was vorliegend für die Zusatzbelastung gewährleistet werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der beantragte Nachtbetrieb der geplanten WKA genehmigungsfähig ist.

2.2.2 Turbulenzen

Die WKA wurden bereits mit Bescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 genehmigt. Antragsgegenstand ist nunmehr die wesentliche Änderung der nächtlichen Betriebsweise. Auswirkungen auf das Turbulenzverhalten ergeben sich dabei nicht, da der Volllastbetrieb bereits durch den Tagbetrieb geprüft wurde. Daher ist hier keine weitere Prüfung erforderlich.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

3.1 Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 b der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

a. immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 b der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Entsprechend Tarifstelle 2.1.1 b ist ein Gebührenrahmen von 350 bis 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrages war eher mit einem geringen Prüfungsaufwand verbunden, da nur das LfU, Referat T22 beteiligt wurde.

Die Änderungsgenehmigung stellt für die Antragstellerin einen erheblichen Nutzen dar, weil sie die Möglichkeit bietet, den Windparkertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu optimieren und die WKA optimal und effizient zu nutzen. Daher halten wir die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von ■■■ € in diesem Fall für angemessen und vertretbar.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt ■■■ €.

b. Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg und beträgt ■■■ €.

c. Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen ■■■ € (PZU: ■■■ € (incl. MWSt) + ■■■ € Paket klein).

d. Gesamtbetrag

Die zu erhebende Gesamtgebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = ■■■ €

Es ergibt sich somit ein zu zahlender Betrag in Höhe von ■■■ €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Die Hinweise unter Pkt. VI. des Genehmigungsbescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
2. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation (2024-11-07 / Rev.13) für den offenen Betriebsmodus der folgende Schallleistungspegel angegeben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode PO 5600	L _{WA} 104,3 dB(A)	87,0	96,6	96,9	97,0	98,0	96,7	89,2	77,5

Nach Punkt 5.1 des WKA-Geräuschemissionserlasses ist der maximal zulässige Emissionswert (L_{e,max}) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode PO 5600	L _{e,max} 106,0 dB(A)	88,7	98,3	98,6	98,7	99,7	98,4	90,9	79,2

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Gerauschemissionserlass), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 25.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--